
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf Erste Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung

vom 30. April, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, AG T II 2, „Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes“

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

In der getrennten Sammlung und hochwertigen Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen stecken noch große Potenziale für die Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Rohstoffsicherung. Die 2017 novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hat nur geringfügig dazu beigetragen, dieses Potenzial zu heben. Gleichzeitig beklagen Unternehmen die aus ihrer Sicht unverständlichen Regelungen und unverhältnismäßigen Bürokratiekosten der Verordnung. Die DIHK unterstützt deshalb das Ziel des Referentenentwurfs (GewAbfV-E), die GewAbfV stringenter und vollzugstauglicher zu gestalten. Dafür sollten folgende Regelungen geändert werden:

- Nachvollziehbare Bagatellschwellen für Ausnahmen von der getrennten Sammlung
- Die Dokumentation vereinfachen
- Die Überwachung der Einhaltung nicht auf Sachverständige auslagern

B. Inhaltliche Ausführungen

In der getrennten Sammlung und hochwertigen Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen stecken noch große Potenziale für die Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Rohstoffsicherung. Aus den Rückmeldungen von Unternehmen und der „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ durch das Umweltbundesamt (folgend Evaluation) kann geschlussfolgert werden, dass die umfangreichen Regelungen der Mitte 2017 in

Kraft getretenen neuen Gewerbeabfallverordnung die getrennte Sammlung und das Recycling von Gewerbeabfällen nur geringfügig verbessern konnten. Als Gründe werden fehlende ökonomische Anreize, fehlende geeignete Verwertungswege, mangelnder Vollzug sowie rechtliche Unsicherheiten genannt. Deshalb sprechen sich viele IHKs und Unternehmen für bessere ökonomische Anreize zur getrennten Erfassung und Vorbehandlung von Abfällen, verständlichere Regelungen zur getrennten Sammlung, Akzeptanzsteigerung von Sekundärrohstoffen durch Abfallende-Regelungen und einen besseren Vollzug aus. Hierzu verweisen wir auch auf die DIHK-Stellungnahme zum inoffiziellen Eckpunktepapier der GewAbfV vom 19. April 2024.

Der vorliegende Referentenentwurf zielt überwiegend auf die Ausweitung der Überwachung. Anreize und mehr Akzeptanz der Verordnung schafft der Gesetzgeber dadurch nicht. Dazu sollten die Regelungen insgesamt verständlicher und praxistauglicher gefasst werden. Eine ausführliche und gründliche Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Neuregelungen war uns in der Kürze der Zeit nicht möglich. Um zu vermeiden, dass die Novelle der GewAbfV erneut nur geringe Verbesserungen für die Verwertung von gewerblichen Abfällen erreicht, sollte den Unternehmen bei der Konsultation mehr Zeit eingeräumt werden.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 4: § 3 Getrennte Sammlung

Verordnungstextentwurf

„§ 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen

Absatz 2: „Technisch nicht möglich ist eine getrennte Sammlung nur dann, wenn alle in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten geprüft worden sind und ausscheiden. ... Eine sehr geringe Menge ist nicht anzunehmen, wenn in einer Woche gewöhnlich mehr als fünf Kilogramm der jeweiligen Abfallfraktion anfallen.““

Zu Satz 2 neu „alle in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten“

Der GewAbfV-E präzisiert die technische Unmöglichkeit der getrennten Sammlung dahingehend genauer, dass alle Möglichkeiten geprüft werden und ausscheiden müssen. Welche Möglichkeiten dies sind, erklärt auch die Begründung nicht. Laut Begründung bezweckt das BMUV damit die gesetzliche Klarstellung, dass die „technische Unmöglichkeit nicht einfach behauptet werden kann“.

Grundsätzlich sprechen sich viele Unternehmen für klare und verständlichere Regelungen zur Getrennthaltung aus. In der Praxis können sie in vielen Fällen schwer beurteilen, ob das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung aufgrund technischer Gründe zulässig ist. Von der hier gewählten Formulierung erwarten IHKs allerdings noch mehr Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Sie öffnet Interpretationsspielraum bezüglich der Ausschöpfung von Verfahrensmöglichkeiten. So kann beispielsweise nicht beantwortet werden: Welche Möglichkeiten kommen in Betracht? Welche Konsequenzen entstehen, wenn eine Möglichkeit aufgrund von

Unkenntnis nicht berücksichtigt wurde? Welchen Entwicklungsstand müssen zu betrachtende Möglichkeiten erreichen, um betrachtet werden zu müssen?

Sollte hier tatsächlich nur klargestellt werden, dass die technische Unmöglichkeit nicht nur behauptet werden darf, wäre eine entsprechende Formulierung zielführender. Daher empfehlen wir, den Satz zu streichen oder zumindest das Wort „alle“ zu streichen und durch „offensichtliche“ oder „naheliegende“ zu ersetzen.

Die LAGA M34 zählt eine Reihe von technischen Gründen wie Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz oder fehlenden Platz auf, die das Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht begründen können. Eine solche offene Aufzählung im Verordnungstext wäre für Unternehmen verständlicher und würde die Akzeptanz steigern.

Zu Satz 5 neu: sehr geringe Menge

Die „sehr geringe Menge“ stellt in der Praxis derzeit eine Bagatellschwelle dar, unterhalb derer Unternehmen von der Getrenntsammlungspflicht aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit abweichen können. Das weitere Kriterium, dass die Kosten der Getrenntsammlung außer Verhältnis stehen, können Unternehmen in der Praxis kaum nachvollziehen. Deshalb kann die Präzisierung des Begriffs „sehr geringe Menge“ die Anwendung der Verordnung in der Praxis erleichtern.

Die im GewAbfV-E gewählte Formulierung einer konkreten Schwelle führt jedoch praktisch zu einer generell zumutbaren Getrenntsammlung oberhalb dieser Schwelle. Für geringerer Mengen bliebe die getrennte Sammlung dagegen zumutbar.

Die vorgesehene Mengenschwelle von 5 Kilogramm/Woche je Abfallfraktion beurteilen Unternehmen als schwer umsetzbar und erheblich zu niedrig. Bei einer derart geringen Menge gemischter Siedlungsabfälle (entspricht lediglich ca. 20kg/Monat) ist keine wirtschaftliche Sammlung möglich. Alleine durch den Transport derart kleiner Mengen käme es zu hohen Emissionen, was die Ziele der Verordnung konterkarieren würde. Eine Mengenschwelle in Masse ist in der Praxis zudem schwer nachvollziehbar. Selten könnten Unternehmen die bei ihnen anfallenden Abfälle wiegen. Eine Schwelle nach Volumen in Anlehnung an gängige Abfallbehälter wäre für viele Unternehmen nachvollziehbarer und handhabbarer.

Um auch Fälle zu berücksichtigen, bei denen die Betrachtung der Masse geeigneter erscheint, empfehlen wir eine Schwelle von sowohl Kilogramm als auch Volumen. Die Höhe der Schwelle sollte sich an in Gewerbebetrieben gängigen Behältergrößen orientieren, die durch private Entsorgungsunternehmen gestellt und regelmäßig abgeholt werden. Erst ab diesen Mengen erscheint das dauerhafte Aufstellen separater Abfallsammelbehälter in der Regel wirtschaftlich zumutbar. Die in der Entsorgungswirtschaft gängigen kleinsten Mülltonnen fassen 120

Liter. Je nach Abfallart entspricht dies ca. 20 Kg. Eine für die Praxis nachvollziehbare Formulierung könnte daher lauten:

Alternativvorschlag:

Eine sehr geringe Menge ist ~~nicht~~ anzunehmen, wenn in einer Woche gewöhnlich ~~mehr~~ **weniger als 120 Liter oder weniger als 20 Kilogramm** der jeweiligen Abfallfraktion anfallen.

Zu Nr. 4 bb) § 3 Absatz 3 Satz 2 i.V.m Anlage 1 Dokumentation über die Getrennte Sammlung

Der GewAbfV-E schlägt ein bundesweit einheitliches Formblatt zur Dokumentation der getrennten Sammlung bzw. der Abweichung davon durch die Abfallerzeuger vor. Behörden sollen verlangen können, dass dies elektronisch erfolgt. Ein einheitliches elektronisches Formblatt bewerten Unternehmen und IHKs grundsätzlich als positiv, insofern dies praxistauglich gestaltet wird. Einerseits kann dies bei den Unternehmen zu mehr Rechtssicherheit führen, zum anderen kann auch die Prüfung durch Vollzugsbehörden schneller und effektiver erfolgen.

Bei dem vorgeschlagenen Formblatt in Form einer tabellarischen Darstellung der gesammelten Abfallfraktionen erscheinen den IHKs die insgesamt vier Spalten mit Umrechnungsfaktoren allerdings für viele kleine Unternehmen als zu komplex. Die Umrechnung in Masse oder Volumen ist nur begrenzt aussagekräftig bzw. könnte in elektronischen Formaten automatisch erfolgen. Meist beauftragen Unternehmen nur einen Sammler/Beförderer ihrer Abfälle. Dieser sollte nicht für jede Fraktion einzeln angegeben werden müssen. Statt der Übertragung der Mengen aus den ohnehin zu dokumentierenden Entsorgererklärungen und Lieferscheinen, sollten Unternehmen auch diese Belege anhängen bzw. darauf verweisen können.

Der Vordruck in Anlage 1 deckt nicht alle geforderten Dokumentationspflichten ab. Die Überschriften passen nicht im Detail zu den Beschriebenen. In der Anlage muss z. B. "Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers" angegeben werden. In Abs. 2 sind jedoch „Übernehmer“ und „Betreiber“ der Anlage gefordert. Der Vordruck der Anlage 1 sollte entsprechend angepasst werden.

Viele Unternehmen regen an, dass sie die Dokumentation im Fall einer entsprechenden behördlichen Aufforderung grundsätzlich elektronisch einreichen möchten (anstelle von Papierversionen). Für Unternehmen, die ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 oder gemäß der EMAS-Verordnung anwenden, sollte alternativ zur Nutzung des Formblatts die Vorlage jener Dokumentation möglich sein. Dies würde den Anreiz für Umweltmanagementsysteme erhöhen.

Viele Unternehmen bewerten die Dokumentationspflicht generell als unnötige bürokratische Belastung, die bisher kaum zur Verbesserung der Verwertung gewerblicher Abfälle beigetragen habe. Die Evaluation des Umweltbundesamtes hat gezeigt, dass Vollzugsbehörden

ohnehin nur ausgewählte Unternehmen mit einem relevanten Abfallaufkommen überprüfen können. Um insbesondere kleine Unternehmen mit geringem Abfallaufkommen zu entlasten und den Vollzug effektiver zu gestalten, sollte auch für die Dokumentationspflicht eine Bagatellschwelle erwogen werden. Sie könnte sich bspw. an der haushaltsüblichen Menge des Abfallaufkommens orientieren.

Zu Nr. 4 cc) § 3 Absatz 3 Satz 4 Prüfung durch Sachverständige

Verordnungstextentwurf:

„Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Dokumentation, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Erzeuger oder Besitzer auf seine Kosten einen zugelassenen Sachverständigen zur Überprüfung der Angaben in der Dokumentation zu beauftragen hat. Die zuständige Behörde hat dem Erzeuger oder Besitzer vor Anordnung der Bestellung eines Sachverständigen unter Mitteilung der vorliegenden Anhaltspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Prüfbericht ist der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.“

Nach dem GewAbfV-E sollen Vollzugsbehörden verstärkt Sachverständige zur Überwachung der Verordnung einsetzen können. Dies bewerten viele IHKs als nicht sinnvoll und vor dem Hintergrund hoher Kosten als unverhältnismäßig. Die Einhaltung der Getrenntsammlung kann nach ihrer Auffassung durch Vollzugsbehörden gewährleistet werden. Dazu sei kein besonderer Sachverstand notwendig, der den Einsatz bestellter und vereidigter Sachverständiger oder akkreditierter Stellen rechtfertige. Die bei einer Überprüfung anfallenden Kosten schätzen Unternehmen je nach Umfang auf 500 bis 2.000 Euro. Die Verlagerung des Vollzugs auf private Personen oder Organisationen würde dadurch zu unverhältnismäßigen Kosten führen.

Unternehmen berichten von einer zunehmenden Anzahl externer Prüfungen im Abfallbereich. Aufgrund der begrenzten Zahl vorhandener Sachverständiger und akkreditierter Stellen sei die Kapazität schon heute angespannt. Einzelne Unternehmen schlagen deshalb vor, diese Prüfpflichten auch in anderen Bereichen des Abfallrechts stärker wieder auf den staatlichen Vollzug zurückzuführen.

Sollten dennoch Sachverständigenprüfungen eingeführt werden, sollte dies nur auf Behördenaufforderung nach Sichtung der Dokumentation und bei offensichtlichen Datenabweichungen bzw. erheblichen Mengen oder bei schwerwiegenden Anhaltspunkten für ein Zuwiderhandeln zulässig sein. Unternehmen, die ohnehin einer regelmäßigen Kontrolle oder Prüfung unterliegen, wie die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Betriebe mit Umweltmanagementsystem wie ISO 14001 oder EMAS, sollten ausgenommen werden.

Zu Nr. 5: § 3a Überwachung der getrennten Sammlung

Verordnungstextentwurf

(1) Die zuständige Behörde ermittelt die Erzeuger gewerblicher Abfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich und erfasst sie in einer Liste. Die Liste ist von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Anhand der Liste führt die zuständige Behörde in einer von ihr festgelegten Anzahl an Betrieben stichprobenmäßige Kontrollen durch. Es sind jährlich mindestens zehn Betriebe pro 100.000 Einwohner zu kontrollieren. Die Kontrollen haben nach dem Zufallsprinzip aufgrund einer vorherigen Risikoanalyse zu erfolgen. Die Risikoanalyse kann durchgeführt werden an-hand 1. branchenspezifischer Merkmale, 2. der Art und Menge der Abfälle oder 3. bereits festgestellter Verstöße.

Die Kontrollen erfolgen durch Prüfung der Dokumentationen nach § 3 Absatz 3.

(3) Bei mindestens fünf der nach Absatz 2 ausgewählten Betriebe führt die zuständige Behörde zusätzlich Vor-Ort-Besichtigungen durch.

(4) Bei festgestellten Verstößen führt die zuständige Behörde innerhalb eines Kalenderjahres eine erneute Kontrolle durch.

Insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft setzen sich für eine bessere Überwachung der Vorgaben aus der GewAbfV ein. Das Erstellen von eigenständigen Listen von Abfallerzeugern erscheint allerdings wenig zielführend. Da nahezu jedes Unternehmen gewerbliche Abfälle erzeugt, können Behörden auf bestehende Unternehmensverzeichnisse der Gewerbeämter zurückgreifen.

Zu Nr.6: § 4 Absatz 3 Satz 3 Entfallen der 90-Prozent-Regelung

Verordnungstextentwurf

Satz 3 entfällt [~~Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für Erzeuger ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.~~]

Die 90 % Getrenntsammlungsquote spielt in der Praxis nach Rückmeldung vieler IHKs und Unternehmen nur eine untergeordnete Rolle im Gewerbe. Dennoch wird die Schwelle vereinzelt beispielsweise bei Unternehmen, die EMAS betreiben, genutzt. Solche Unternehmen, berichten, dass ihnen diese Regelung einen Anreiz biete, die getrennte Sammlung auszuweiten. Deshalb empfehlen wir, diese Option beizubehalten.

Zu § 4 Absatz 1 regen Unternehmen an, die Anforderung der „unverzöglichen Zuführung“ von Abfällen zur Vorbehandlung durch eine Mengenschwelle zu konkretisieren. Bei kleineren Mengen sei eine sofortige Zuführung zur Vorbehandlung wirtschaftlich häufig nicht zumutbar.

Zu Nr. 7 § 6 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

Der GewAbfV-E sieht vor, dass die Anforderungen zur Vorbehandlung künftig nur noch von zwei Anlagen zusammen erfüllt werden können. Das Streichen einer weitergehenden Kaskadennutzung würde nach Rückmeldung einiger Unternehmen zum Schließen von Vorbehandlungsanlagen führen. Besonders kleine und mittlere Unternehmen müssten sich aus diesem Markt zurückziehen. Dies könnte zu einer weiteren Marktkonzentration führen. Statt des Streichens der mehrfachen Kaskadennutzung sollte deshalb geprüft werden, wie diese besser überwacht und vollzogen werden kann.

Die aktuell geforderten Sortier- und Verwertungsquoten für Vorbehandlungsanlagen sehen viele Unternehmen aus der Entsorgungs- und Recyclingbranche als teilweise nicht erreichbar bzw. nicht zielführend an. Sie hingen weniger von der eingesetzten Technologie der Anlagen ab als von den angenommenen Abfallgemischen. Dadurch ergäbe sich der Anreiz, besonders schlecht getrennte bzw. wertstoffreiche Abfallgemische zu favorisieren. Dies wiederum kann die Einhaltung der Getrenntsammlungspflicht bei den Abfallerzeugern konterkarieren.

Zu § 7 Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

Einige IHKs und Unternehmen schlagen zudem vor, den § 7 zur Abfallbeseitigung ebenfalls zu ändern. Entweder sollte dieser gestrichen werden oder zumindest festlegen, dass die Größe der Sammelgefäße für Abfälle zur Beseitigung sich nach dem tatsächlichen Bedarf und nicht nach Einwohnergleichwerten richten sollte. In der Praxis würden Unternehmen in vielen Regionen überdimensionierte Restabfallbehälter öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhalten. Dies führe zu hohen Kosten und dem Anreiz, Abfälle gemischt statt getrennt zu erfassen.

Zu Nr. 8: § 8 Getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen

Zur technischen Unmöglichkeit und „sehr geringen Menge“ (unter Berücksichtigung höherer Massen- bzw. Mengenschwellen) sowie dem Formblatt der Dokumentation vgl. die obigen Ausführungen zu Nr. 4. Nach Angaben von Unternehmen aus dem Bau- und Abbruchbereich sei bei einer Schwelle von 0,5m³ pro Abfall und Baumaßnahme keine wirtschaftliche Sammlung möglich.

Der Referentenentwurf schlägt außerdem zu Bau- und Abbruchabfällen über die bisherige Getrennthaltung hinaus die Differenzierung von Dämmmaterialien und Baustoffen auf Gipsbasis vor. Dies halten Unternehmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Baustellensituation für praktisch unmöglich. Bei den Dämmmaterialien hätten beispielsweise alle drei Chargen den gleichen Entsorgungsweg (Deponierung in BigBag verpackt). Eine Trennung sei in der Praxis nur schwer umzusetzen. Deshalb empfehlen wir, dass dies nicht oder zumindest nur soweit möglich vorgenommen werden muss.

Zu Nr. 10: § 9a Kennzeichnung von Abfallbehältern

Verordnungstextentwurf

„Erzeuger und Besitzer, die Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 getrennt zu sammeln haben, haben die dazu verwendeten Abfallbehälter so zu kennzeichnen, dass eine ordnungsgemäße getrennte Sammlung sichergestellt wird. Dazu ist an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und in deutscher Sprache die in dem Behälter zu sammelnde Abfallfraktion zu bezeichnen. Abfallbehälter, in denen gemischte Abfälle gesammelt werden, haben die in dem Gemisch nicht zugelassenen Abfallfraktionen zu bezeichnen.“

Der GewAbfV-E plant, die Kennzeichnung von Abfallbehältern gesetzlich vorzugeben. Auch wenn die Beschriftung häufig sinnvoll sein kann, bewerten viele Unternehmen die gewählte

Formulierung als wenig praxistauglich. So sei der Begriff Abfallbehälter nicht eindeutig. Die Beschriftung bspw. kleiner Papierkörbe am Arbeitsplatz erscheint unverhältnismäßig.

Die Schilder an Abfallcontainern oder Umleerbehältern würden beim Abholen mitgenommen und an anderen Orten für andere Abfallarten wieder aufgestellt werden. Die neuen Container müssten dann regelmäßig neu gekennzeichnet werden. In Betriebs- und Baustellenbereichen habe sich deshalb beispielsweise die Kennzeichnung des Stellplatzes auf dem Fußboden bewährt.

Die Bezeichnung nicht zugelassener Abfallfraktionen würde zu langen, unübersichtlichen Listen führen. Wir empfehlen daher, diese Vorgaben zur Kennzeichnung, sofern überhaupt notwendig, offener zu formulieren und zumindest durch „soweit möglich und notwendig“ einzuschränken.

Außerdem ist die Forderung einer expliziten „Kennzeichnung in deutscher Sprache“ nicht zielführend, da insbesondere auf Baustellen viele ausländische Fachkräfte arbeiten, die nicht zwingend deutsch sprechen. In der Praxis hätten sich in vielen Fällen Symbole bewährt.

Zu Nr. 11 § 13 Register über Vorbehandlungsanlagen

Ein elektronisches Register der Vorbehandlungsanlagen bewerten viele Unternehmen als sinnvoll und hilfreich für die Verwertung ihrer gemischt gesammelten Abfallfraktionen. Am sinnvollsten erscheint ihnen eine Aufnahme dieser Anlagen ins bestehende Register wie bei der „ZKS-abfall“. Verpflichtende und ggf. regelmäßig zu aktualisierende Angaben zur Sortier- und Recyclingquote könnten nach Einschätzung einiger Unternehmen allerdings zu Fehlinformationen über die Qualität der Vorbehandlung führen. Da viele Anlagen nur bestimmte Abfallarten behandeln, erreichen sie unterschiedliche Quoten. Ein Vergleich sei deshalb schwer möglich und selten sinnvoll. Stattdessen sollten die Angaben sich stärker an den Bedürfnissen der Erzeuger und Sammler von Abfällen orientieren. Bspw. wären dies die Verlinkung zu Annahmebedingungen und angenommenen Abfallarten oder Abfallschlüsselnummern.

Zu Nr. 11: § 14 Stichprobenkontrolle bei Anlagen zur energetischen Verwertung

(1) Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung haben die angelieferten Abfälle stichprobenartig nach Satz 2 zu kontrollieren, das Ergebnis der Kontrolle zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Stichprobenkontrolle umfasst eine Sichtkontrolle sowie die Feststellung

1. des Namens und der Anschrift des Sammlers und Beförderers,
2. der Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls,
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,

4. dass die Abfälle in einer in dem Register nach § 13 enthaltenen Vorbehandlungsanlage vorbehandelt worden sind und

5. dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Abfälle offensichtlich nicht vorbehandelt wurden.“

Der GewAbfV-E schreibt Stichprobenkontrollen durch Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung vor. Viele Unternehmen aus der Entsorgungswirtschaft bewerten einen verstärkten Vollzug der GewAbfV zwar als sinnvoll. Zu der Frage, ob Stichprobenkontrollen auch bei Müllverbrennungsanlagen (MVA) dazu geeignet seien, erhielt die DIHK allerdings ein unterschiedliches Meinungsbild aus der Wirtschaft.

Auf der einen Seite äußern Unternehmen die Auffassung, dass die Einhaltung der Anforderungen allein beim Abfallerzeuger nachvollzogen werden sollte. Die behördlichen Vollzugsaufgaben sollten ihrer Meinung nach nicht auf die Anlagenbetreiber übertragen werden. Nachfolgende Unternehmen in der Entsorgung, Vorbehandlung oder Verwertung könnten die möglichen Ausnahmen von der Getrenntsammlungs- oder Vorbehandlungspflicht in der Regel nicht nachvollziehen. Der Vollzug müsse deshalb bei den Abfallerzeugern ansetzen und hier verstärkt die Einhaltung der Anforderungen kontrollieren.

Auf der anderen Seite äußern Unternehmen die Auffassung, dass die Einhaltung der Verordnung bei den 3 bis 4 Millionen gewerblichen Abfallerzeugern kaum zu vollziehen sei. Der Vollzug solle sich deshalb auf die Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle fokussieren. Durch eine stärkere Konzentration auf die Anlagen zur Abfallverbrennung in Deutschland könnte der Vollzug sehr viel effizienter erfolgen.

Nach Auffassung von Betreibern von Abfallverbrennungsanlagen reichen die bereits in der Praxis erhobenen Daten von Anliefernden und Anlagenbetreibern aus, um einen effektiven Vollzug der GewAbfV zu gewährleisten. Beispielhaft wird hier auf das Vorgehen in Baden-Württemberg verwiesen. Hier hätten die Vollzugsbehörden Abfallregisterauszüge der Anlagenbetreiber erhalten, mit denen sie Abfallerzeuger größerer Mengen gemischter Gewerbeabfälle identifizieren und überprüfen könnten.

Konkret merken Unternehmen an, dass der Begriff „Anlagen zur energetischen Verwertung“ auch Anlagen zur Verbrennung von Ersatzbrennstoffen umfasse. Hier seien die Abfälle stets vorbehandelt und Stichproben daher nicht zielführend. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, regen Anlagenbetreiber an, dass die Begriffsbestimmung für die Verbrennungsanlagen dem BEHG und TEHG angepasst und für den Begriff der Aufbereitungsanlagen die 4. BImSchV als Anlagenbegriff herangezogen werden.

Außerdem enthält der GewAbfV-E hier einen Widerspruch, wenn er vorsieht, dass thermisch zu behandelnde Abfälle stets vorbehandelt sein müssten. Tatsächlich können sowohl Sortierreste oder andere Fraktionen aus Vorbehandlungsanlagen als auch gemischt gesammelte Abfälle in

thermischen Anlagen verwertet werden, siehe § 4 Abs. 4. Deshalb kann nicht pauschal gefordert werden, dass angelieferte Abfälle vorbehandelt sein müssen.

Anlagenbetreiber merken an, dass die Anzahl und der Umfang der Stichprobenkontrolle genauer definiert werden müssten, sodass große Unterschiede zwischen Betreibern vermieden werden. Man könnte den Gesetzestext an die Begründung anpassen: „Jede Anlage sollte im Schnitt eine Kontrolle pro Monat durchführen.“ Darüber hinaus stellen sich Anlagenbetreibern praktische Probleme: wie erkennt man fehlende Vorbehandlung ohne separates Entleeren des Containers und Wiederaufnehmen des Inhalts? Welche Reaktion ist seitens der Anlagenbetreiber gegenüber dem Anlieferer der Abfälle nach einer durchgeführten Stichprobenkontrolle zu erfolgen?

Zu § 15 Ordnungswidrigkeiten

Die Formulierung „nicht richtig gekennzeichnet“ in der neuen Nr. 8a erscheint Unternehmen zu weitreichend. Sollte §9a wie beschrieben verabschiedet werden, wäre eine Beschriftung mittels Aufsteller bereits eine Ordnungswidrigkeit. In vielen Fällen ist dies jedoch, wie oben zu §9a beschrieben, anders schwer möglich.

Zu Nr. 15 (Anlage 3):

Die Nutzung von Nahinfrarotgeräten ist nach Angaben von Unternehmen Stand der Technik und weit verbreitet. In der Praxis zeige sich bei einigen Abfallströmen jedoch keine praktikable Verwendungsmöglichkeit dieser Technologie. In Einzelfällen erscheint sie Unternehmen daher unverhältnismäßig. Wir empfehlen deshalb, die Formulierung aus dem bisherigen Verordnungstext beizubehalten.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Christoph Petri

Referatsleiter Kreislaufwirtschaft, Umwelt- und Rohstoffpolitik

Telefon: (030) 2 03 08 - 22 12

petri.christoph@dihk.de

Hauke Dierks

Referatsleiter Umweltpolitik

Telefon (030) 2 03 08 - 22 08

dierks.hauke@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.